



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 117/11  
2 AR 81/11

vom  
11. Mai 2011  
in der Jugendstrafsache  
gegen

wegen sexueller Nötigung

Az.: 642 Ls 213/10 Amtsgericht Köln  
Az.: 161 Js 39/10 Staatsanwaltschaft Köln  
Az.: 412 Js 11118/11 Staatsanwaltschaft Leipzig  
Az.: 412 Js 11118/11 Amtsgericht Leipzig

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 11. Mai 2011 beschlossen:

1. Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts - Jugendschöffengericht - Köln vom 31. Januar 2011 wird aufgehoben.
2. Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der Sache ist das Amtsgericht Köln.

Gründe:

1. Eine Abgabe der Sache an das Wohnsitzgericht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG kommt hier nicht in Betracht, weil der Wohnsitzwechsel des Angeklagten schon vor der Anklageerhebung erfolgt ist (vgl. Senat, Beschluss vom 3. Juli 2003 - 2 ARs 201/03 -).

Fischer

Schmitt

Berger

Eschelbach

Ott